

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister in Hammer a. d. Uecker

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister in Hammer a. d. Uecker auf.

Die Wahl zur Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters findet **am 9. Juni 2024** statt.

Gleichzeitig finden weitere Wahlen statt:

zum Europäischen Parlament

zum Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus **einem Wahlbereich**. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlvorschlägen, sofern mehrere Wahlbereiche existieren, eines Wahlgebiets benannt werden. Finden gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen statt, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Sie haben bis zum Dienstag, den **26. März 2024, 16:00 Uhr**, die Möglichkeit, ihre Wahlvorschläge beim Wahlleiter in der **Amtsverwaltung des Amtes Torgelow-Ferdinandshof in 17358 Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.13**, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) abzugeben, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Anzahl der Gemeindevertreter

Entsprechend des § 60 LKWG M-V beträgt bei einer Einwohnerzahl von 461 Einwohner per 31.12.2022 die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter **7**.

Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung **6** Gemeindevertreter zu wählen. Die zu wählende Bürgermeisterin bzw. der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls **1** Sitz in der Vertretung. Die Höchstzahl der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe beträgt gemäß § 24 Abs. 4 LKWG M-V **11**.

Formulare

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Die amtlichen Formblätter für die Wahlvorschläge erhalten die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kostenfrei im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.13. zu nachstehenden Dienstzeiten oder auf Anforderung kostenlos geliefert.

Mo, Di, Do & Fr 09:00 bis 11:30 Uhr
Di 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Do 13:00 bis 16 Uhr

Die Vordrucke können auch über die Internetseite des Landeswahlleiters
www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare beschafft werden.

Inhalt von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevorstand die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Gemeindevertretung

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig. Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Ehrenamtliche Bürgermeisterin / Ehrenamtlicher Bürgermeister

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur eine Person enthalten.

Zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können Parteien und Wählergruppen gemeinsam Wahlvorschläge einreichen. Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat bei Bediensteten der Gemeinde oder des Amtes

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO MV) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO MV).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 18. Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 17. Mai 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hammer a. d. Uecker, den 15.12.2023

Kai Mosler
Gemeindewahlleiter